

quantum bewilligen," dagegen den Antrag wegen der weitem Prüfung der Bedürftigkeit der jetzigen Empfänger, in Folge der in der Kammer erfolgten diesfälligen ministeriellen Zusicherung fallen lassen. — Mit der 2ten Kammer, welche die Bewilligung ausgesprochen, stimmen wir unter der eben gedachten Voraussetzung für den Beitritt.

7. An Communen, Hilfsvereine, Privatanstalten, Schützengesellschaften und andere Corporationen und Individuen (s. a. a. D.) sollen zu jährlichen Unterstützungen und Beiträgen alljährlich 1,800 Thlr. bewilligt werden. Die 2te Kammer hat sich dem Deputationsantrag gemäß dahin entschieden: „daß die geforderten 1,800 Thlr. als ein Dispositionsquantum bewilligt, die Regierung aber zugleich ersucht werden möge, über sämtliche Posten nähere Erörterung anzustellen, und solche nach Befinden in Wegfall zu bringen.“ — Auch wir finden die Bewilligung in dieser Art sachgemäß, und stimmen für die Genehmigung derselben.

Man ist hierbei **al len th al ben ein stimmig** der Ansicht der Deputation.

XXXI. Für Extraordinaria und Insgemein, (s. Nr. 356. d. Bl. S. 3611.) wird im Budget eine Summe von 5000 Thlr. für jedes einzelne Jahr der Finanzperiode auf den Etat des Ministerii des Innern postulirt. — Es sollen damit namentlich die Kosten wegen Einführung der Städteordnung, die Belohnungen ungewöhnlicher Dienstleistungen, die Prämien für Aufgreifung von Verbrechern, Tödtung toller Hunde etc. ferner auch die Grenzregulirungskosten, überhaupt aber solche Ausgaben davon bestritten werden, welche wegen der Ungewißheit des eintretenden Bedürfnisses und der Höhe derselben, nicht zu etatisiren gewesen sind. — Die 2te Kammer hat diese Position auf Berechnung bewilligt, und wir unserer Seits halten ebenfalls dieselbe zur Bewilligung geeignet.

Die hier postulirten 5000 Thlr. werden **ein stimmig** bewilligt.

Hiernächst ist noch in Folge einer Petition zu Leistung des Forstschutzes in erweiterter und wohlfeilerer Maße für den Forsteigenthümer als bisher der Fall gewesen, in der 2ten Kammer, nach deren Beschluß in der 205ten Sitzung, der Bedarf (s. a. a. D.) in Frage gekommen, welcher für diesen Zweck auf das Budget zu bringen sein dürfte, die Deputation der 2. Kammer hat eine Summe von 5,000 Thlr. dazu ausreichend gehalten, und die Kammer selbst dieses Quantum (a. a. D.) bewilligt. — Auch in der 1. Kammer ist bei der über die gedachte Petition angestellten Berathung über die Gewähr eines dergleichen Forstschutzes sich im Allgemeinen nur beifällig ausgesprochen, die nähere Bestimmung über die Höhe der dazu auszuwerfenden Summe aber bis zur Berathung des Budgets ausgesetzt worden. In der Ueberzeugung, daß das Budget sehr überlastet werden dürfte, wenn man allen Anforderungen der Forstbesitzer, ohne daß von ihnen eine diesfällige Oblast mit getragen werden müßte, genügen wollte, so finden wir uns nur bewogen, der 2. Kammer wegen der ausgeworfenen Summe sowohl, als wegen des, jedenfalls von den Ansuchenden noch ferner zu übertragenden Quartiers und der Verpflegung der, zu ihrem Schutz commandirten Militärpersonen, beizustimmen.

Es wird die hier zu Leistung des Forstschutzes für Privatpersonen postulirte Summe von 5000 Thlr. mit 27 gegen 1 Stimme **be willigt**.

Ein anderer Antrag, welcher von einem Mitgliede der zweiten Kammer (D. Wiesand, siehe Nr. 356. d. Bl. S. 3606. und flg.) darauf gestellt wurde: „eine Summe von 25,000 Thlr. (anscheinend überhaupt auf die Finanzperiode) und

zwar mit: 5,000 Thlr. Credit zur Unterstützung calamitöser Landwirthe, 15,000 Thlr. Credit zu Vorschüssen in Fällen dringender Noth für dergleichen, 5,000 Thlr. zur Ermunterung und Belebung landwirthschaftlicher Industrie, zu bewilligen," wurde dort zur Prüfung und Berathung an die betreffende Deputation verwiesen. — Wir vermögen uns vor der Hand um so weniger darüber auszusprechen, als der Antrag noch der Begutachtung unserer 3. Deputation unterliegt, und müssen wir das Weitere zu seiner Zeit dem Beschlusse der Kammer, sobald der Bericht der 3. Deputation dahin gelangen wird, lediglich anheim stellen. —

Die Kammer glaubt diese Anträge des D. Wiesand übergehen zu können, indem sie sich wegen der beiden ersten Posten bereits früher abfällig erklärt hat, auf die dritte aber bei der Pos. XXVIII. 2. A. c. Rücksicht genommen worden ist.

Es ist endlich noch in der 2. Kammer die Zusammenziehung und resp. Trennung der einzelnen Positionen in der Maße (s. Nr. 356. d. Bl. S. 3611. flg.) beschlossen worden, daß die Position XXII. mit der Position XXVI. vereinigt, dagegen die Ansätze 1. bis mit 7. der Position XXVIII., die Ansätze 1. 2. 3. und 3 b. der Position XXIX., so wie der Ansatz 4 a. eine besondere Position bilden, die Ansätze 4 b., 4 c. und 4 d. zwar zusammengezogen werden, der Ansatz 4 e. aber, so wie der Ansatz 4 f. und endlich in Position XXX. die Ansätze 1. bis mit 7. besondere Positionen bilden sollen. — Wir haben uns bereits in dem Eingange zu unserm Bericht über die Art und Weise der Zusammenziehung der Positionen erklärt, beziehen uns darauf, und sind übrigens unter jenen Voraussetzungen für den Beitritt zu den Beschlüssen der 2. Kammer zu stimmen geneigt.

Die hier aufgeführten jenseitigen Beschlüsse finden auch **die seits ein stimmig e Genehmigung**.

Hierauf geht man zur Berathung des unter lit. H. aufgeführten Pensions etats über. (Die Verhandl. d. 2. Kammer s. Nr. 376. d. Bl. S. 3866. flg.)

Referent Amtshauptmann v. Welck verliest den Eingang des Berichts, wie folgt:

Die Deputation erlaubt sich die Bemerkung voranzuschicken, daß sie im Allgemeinen für unzulässig hält, Abänderungen und Herabsetzungen von Pensionen zu beantragen, welche auf früher von der Staatsregierung ertheilten Zusicherungen beruhen, indem sie dieselben als Passiva der Staatskasse ansieht, zu deren Leistung letztere eben nach Maßgabe der erfolgten Zusicherungen verpflichtet ist; sie hat daher geglaubt, lediglich auf die, von den frühern Ständen bei Errichtung der Verfassungsurkunde desfalls übernommenen Verpflichtungen und sonst getroffenen Bestimmungen eingehen zu müssen. — Das Postulat der Regierung ist auf den ult. September 1832 wirklich vorhanden gewesen Pensionsbestand gegründet. Die damals zu Bestreitung sämtlicher, sowohl der Hof-, Civil- als Militair-Pensionen erforderliche Summe betrug 511,217 Thlr. 7 Gr. 10 Pf. Die Bewilligung einer gleichen Summe fordert die Regierung für das Jahr 1834, und vermindert dieses Postulat für die Jahre 1835 und 1836 im Allgemeinen um: 5,000 Thlr. Wenn nach der, der ständischen Schrift vom 19. Juli 1831 pag. 1844. Landtagsacten de anno 1831 sub titulo „Rectificirte Ausgaben" beigefügten tabellarischen Zusammenstellung der Betrag der auf das Budget zu übernehmenden Pensionen nur auf 490,322 Thlr. 4 Gr. 6 Pf. angegeben war, so erläutert die Staatsregierung das dormalen erhöhte Postulat durch die Bemerkung: „daß in Folge der, von den vormaligen Ständen selbst, z. B. pag. 1823. 1829. u. 1831. der Landtagsacten de anno 1831 gemachten An-